

# **WASSERLIEFERUNGSBEDINGUNGEN**

als ergänzende Vertragsbestimmung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), in der jeweils gültigen Fassung

## **§ 1**

### **VERTRAGSABSCHLUSS**

1. Die Heidewasser GmbH schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer/Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. Der Vertrag kann auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines dreiseitigen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer, dem Nutzungsberechtigten und der Heidewasser GmbH.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Heidewasser GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Heidewasser GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Heidewasser GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der Heidewasser GmbH entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

## **§ 2**

### **ANTRAG AUF WASSERVERSORGUNG**

1. Auf formlose Voranfragen zur Trinkwasserversorgung werden berechtigten Interessenten die Möglichkeiten und die erforderlichen Bedingungen und Aufwendungen des Anschlusses der Grundstücke an das öffentliche Netz mitgeteilt.

2. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Hausneuan schlüsse oder Änderungen an bestehenden Hausanschlüssen werden auf Antrag des Grundstückseigen tümers nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bearbeitet.

3. Die Heidewasser GmbH kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn dieser auf Grund der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebli-

che Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller auch die Kosten, die der Heidewasser GmbH durch die besonderen Maßnahmen entstehen, übernimmt. Dieses trifft regelmäßig auf Grundstücke im Außenbereich der Gemeinden zu.

4. Hausanschlüsse, die nicht unmittelbar genutzt werden, können nicht genehmigt werden. Auf Anschlüsse, die eine über Baukostenzuschuss zu finanzierende Netzerweiterung erfordern, besteht nur im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen Anspruch. Neben dem Aufwand ist dafür die Beteiligung der durch die Netzerweiterung begünstigten Grundstücke maßgebend.

5. Die Erschließung in Bebauungsplangebieten ist nur gegeben bei einer Finanzierung der Trinkwasserversorgung durch Erschließungsträger. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind vertragliche Regelungen mit der Heidewasser GmbH abzuschließen.

6. Die Heidewasser GmbH unterbreitet dem Kunden ein Angebot für die Errichtung oder Änderung des Hausanschlusses. Der Kunde beauftragt die Heidewasser GmbH mit dem dafür vorgesehenen Auftragsformular. Für die Baukostenzuschuss finanzierte Netzerweiterung erfolgt ebenfalls ein Angebot mit Abschluss einer Vereinbarung. Bei bereits realisierten Netzerweiterungen wird dem Kunden der für das Grundstück vorgesehene Baukostenzuschuss abverlangt. Bei realisierten Maßnahmen wird der Baukostenzuschuss fortgeschrieben.

7. Der Heidewasser GmbH steht ein Rücktrittsrecht von einem Vertrag zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses für den Fall zu, dass der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Anschlussgenehmigung die geforderten Voraussetzungen zur Herstellung des Anschlusses nicht erfüllt.

8. Tritt ein Antragsteller aus von ihm zu vertretenden Gründen vom Vertrag zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses zurück, oder kann aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen der Hausanschluss nicht hergestellt werden, sind der Heidewasser GmbH die angefallenen Aufwendungen zu erstatten.

### **§ 3**

#### **HAUSANSCHLUSS**

1. Jedes Grundstück mit Wasserbedarf muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Heidewasser GmbH für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2. Liegen besondere Bedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses vor, so kann die Heidewasser GmbH nach ihrem Ermessen eine gemeinsame Leitung für mehrere Hausanschlüsse herstellen und eine angemessene Regelung für die Kostenteilung festlegen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet der Heidewasser GmbH die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses auf der Grundlage des § 6 der Allgemeinen Preisregelungen.

4. Hausanschlüsse, die von der Heidewasser GmbH erstellt oder erneuert wurden, gehen in deren Eigentum über und werden auf deren Kosten betrieben und instandgehalten. Hausanschlüsse oder Teile davon, für die der Anschlussnehmer verantwortlich ist, werden von der Heidewasser GmbH auf ihre Kosten instandgehalten oder ersetzt. Für Schäden, die aus dem Betrieb solcher Hausanschlüsse entstehen, haftet die Heidewasser GmbH nicht. Die bis zum 03.10.1990 verlegten Hausanschlussleitungen stehen im Privatgrundstück ab Öffentlichkeitsgrenze in der Regel im Eigentum des Grundstückseigentümers bzw. Kunden.

5. Hausanschlüsse im Eigentum des Abnehmers können kostenlos auf die Heidewasser GmbH übertragen werden, wenn ihr technischer Zustand den Anforderungen eines sicheren Betriebs entspricht. Die Übernahme durch die Heidewasser GmbH bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

6. Schäden auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses entstanden sind und vom Anschlussnehmer zu vertreten sind, werden von der Heidewasser GmbH nicht ersetzt.

7. Die in der Anschlussgenehmigung festgelegte Messeinrichtung wird durch die Heidewasser GmbH erst nach Abschluss der Hausinstallationsarbeiten eingebaut. Sind die Hausinstallationsarbeiten noch nicht abgeschlossen, besteht die Möglichkeit einen Bauwasserzähler mit System-trenner nach DIN 1988 (BWZ) gemäß § 4 der Allgemeinen Preisreglungen der Heidewasser GmbH zu mieten.

#### **§ 4 BAUWASSER**

1. Bauwasser kann dem Grundstückseigentümer über ein Standrohr oder den Einbau eines BWZ bereitgestellt werden. Die Voraussetzung für den Einbau eines BWZ ist die Anschlussgenehmigung zur Herstellung/Veränderung des Trinkwasserhausanschlusses und die bereits verlegte Hausanschlussleitung bei Neuanschlüssen.

2. Die Kosten für die mietweise Überlassung eines Standrohres/BWZ übernimmt der Mieter gemäß § 4 der Allgemeinen Preisreglungen der Heidewasser GmbH. Für den Einbau eines BWZ fallen Kosten für den Mieter gemäß § 7 der Allgemeinen Preisreglungen der Heidewasser GmbH an.

#### **§ 5 ZEITWEILIGE ABSPERRUNG**

1. Die zeitweilige Absperrung ist vom Kunden zu beantragen. Gleiches trifft für die Wiederinbetriebnahme nach einer zeitweiligen Absperrung zu.

2. Die zeitweilige Absperrung ist analog der DIN 1988 auf maximal ein Jahr begrenzt. Danach ist der Hausanschluss entweder nach Spülung und mikrobiologischer Überprüfung wieder in Betrieb zu nehmen oder er wird von der Heidewasser GmbH zurückgebaut. Der Grundpreis wird für diesen Zeitraum erhoben. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung und der Wiederinbetriebnahme hat der Kunde zu tragen.

## **§ 6 RÜCKBAU**

1. Der Rückbau nicht mehr benötigter Hausanschlüsse kann vom Kunden beantragt werden. Der Rückbau ungenutzter Hausanschlüsse wird von der Heidewasser GmbH veranlasst. Über den Rückbau der Hausanschlüsse entscheidet die Heidewasser GmbH.
2. Der Rückbau bedeutet die Aufkündigung des Wasserliefervertrages.
3. Auf die Wiederherstellung eines rückgebauten Hausanschlusses besteht kein Anspruch. Es gelten dann die Regelungen für die Erstellung eines Neuanschlusses.

## **§ 7 MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE**

1. Die Heidewasser GmbH wird einen geeigneten Wasserzählerschacht verlangen, wenn:
  - a.) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b.) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
  - c.) die Anschlussleitung auf dem zu versorgenden Grundstück eine Länge von 30 m überschreitet bzw. nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
  - d.) die Verlegung den technischen Standards der Heidewasser widerspricht
2. Der Wasserzählerschacht ist durch den Anschlussnehmer unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu versorgenden Grundstück zu errichten und verbleibt in seinem Eigentum. Dem Anschlussnehmer obliegt daher auch die Wartung und Instandhaltung und er hat für Frostfreiheit zu sorgen.

## **§ 8 KUNDENANLAGE**

1. Die Kundenanlage beginnt mit der ersten Absperrarmatur nach dem Wasserzähler. Der Kunde ist von dieser Stelle an für die Wartung und Instandhaltung verantwortlich. Das betrifft insbesondere die Überprüfung der Absperrvorrichtungen und Rückflussverhinderer.
2. Die Messeinrichtung für die Erfassung der Wassermengen gehört nicht zur Kundenanlage. Sie wird durch die Heidewasser GmbH beschafft, eingebaut sowie unterhalten und verbleibt in deren Eigentum. Die Beschaffung und der eigenständige Einbau von Messeinrichtungen durch den Kunden sind nicht zulässig.
3. Eigenversorgungsanlagen dürfen keine Verbindung zur Hausinstallation haben. Die Heidewasser GmbH ist zur diesbezüglichen Überprüfung berechtigt.
4. Die Beseitigung von Schäden oder Mängel innerhalb der Kundenanlage müssen durch den Kunden ohne Verzug veranlasst werden. Hierzu gehört insbesondere die Trennung der an die Anlagen der Heidewasser GmbH angeschlossenen Hausinstallationen von der Eigenversorgungsanlage.

5. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage sind der Heidewasser GmbH unter Beibringung erforderlicher Unterlagen anzuzeigen.

6. Die Größe der Messeinrichtung wird von der Heidewasser GmbH auf der Grundlage der vom Kunden beantragten Hausinstallation festgelegt.

7. Zur Aufrechterhaltung der Qualität des Lebensmittels Trinkwasser wird eine auf alle Verbrauchsstellen verteilte jährliche Entnahme in Abhängigkeit der Hausanschlussgröße bis zu 25 m Länge wie folgt empfohlen:

PE32 5 m<sup>3</sup>

PE40 8 m<sup>3</sup>

PE63 18 m<sup>3</sup>

Empfehlungen für andere Längen und Dimensionen auf Anfrage.

8. An Kundenanlagen, die bisher nicht durch das öffentliche Netz versorgt oder länger als ein Jahr nicht benutzt wurden, werden besondere Anforderungen gestellt, die schädlichen Rückwirkungen auf die Anlagen der Heidewasser GmbH ausschließen.

Außerdem müssen diese bestehenden Anlagen einen technischen Mindeststandard entsprechend DVGW-Merkblatt W 404 erfüllen.

Die Kosten der erforderlichen Überprüfungen und Veränderungen trägt der Kunde auf der Grundlage des § 7 Punkt 10 der Allgemeinen Preisregelungen.

## **§ 9**

### **NACHPRÜFEN VON MESSEINRICHTUNGEN**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu bezahlen.

## **§ 10**

### **VERZUG, EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG**

1. Die Kosten im Rahmen des Zahlungsverzuges sind entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der Heidewasser GmbH vom Kunden zu bezahlen.

2. Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Preisregelungen der Heidewasser GmbH die Kosten zu tragen.

**§ 11**  
**ABLESUNG UND ABRECHNUNG**

1. Die Zählerablesung und Rechnungslegung erfolgt in der Regel in zwölf-monatigen Zeitabständen. Der Kunde hat auf der Grundlage der letzten Abrechnung zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
2. Die monatliche Erhebung von Abschlägen bleibt der Heidewasser GmbH vorbehalten.
3. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
4. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
5. Die Heidewasser GmbH behält sich die monatliche Ablesung vor.

**§ 12**  
**ZAHLUNG**

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Heidewasser GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

**§ 13**  
**ZUTRITTSRECHT**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Heidewasser GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

**§ 14**  
**WASSERENTNAHME FÜR BAU- ODER  
SONSTIGE VORÜBERGEHENDE ZWECKE**

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Heidewasser GmbH nach Maßgabe des § 4 Allgemeine Preisregelungen der Heidewasser GmbH der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, als auch durch Verunreinigung der Heidewasser GmbH oder dritten Personen entstehen.

2. Die Verwendung von Standrohren, die nicht von der Heidewasser GmbH bereitgestellt worden sind, ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Schadensersatzanspruch durch die Heidewasser GmbH geltend gemacht.

## **§ 15 INKRAFTTRETEN**

Die Wasserlieferungsbedingungen der Heidewasser GmbH als ergänzende Vertragsbestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser treten ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Sie sind in der **Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Heidewasser GmbH Ausgabe Aller-Ohre, Ausgabe Haldensleben, Ausgabe Zerbst und Ausgabe Möckern/Gommern** zu veröffentlichen. Gleichzeitig treten die Wasserlieferungsbedingungen in der Fassung vom 11.12.2014 außer Kraft.